

Publikation vom Freitag, 10.07.2026

Zurückschneiden von Sträuchern und Hecken

Lebhäge, überhängende Sträucher und Bäume sind jährlich so zurückzuschneiden, dass sie nicht in öffentliche Wege und Strassen ragen. Im Unterlassungsfall führt die Gemeinde diese Arbeiten, gestützt auf Art. 5 des kommunalen Flurgesetzes, unter Kostenfolge aus.

Die Gemeindeverwaltung

Auflage Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026 liegt in der Zeit vom 10. Juli 2026 bis 9. August 2026 zur Einsichtnahme auf der Gemeindekanzlei oder auf der Homepage der Gemeinde www.kueblis.ch auf.

Einsprachen sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Allfällige Einsprachen werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt. Sofern innert der Auflagefrist keine Einsprachen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Der Gemeindevorstand